

**Versorgungswerk der Steuerberater
im Land Nordrhein-Westfalen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen, beschlossen am 13.01.1999 durch die erste Vertreterversammlung gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater vom 10. November 1998 (GV. NW. 1998 S. 661) – SGV. NRW. 33/7122 – und genehmigt durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25.01.1999 – Vers 35-00-1. (19) III B 4 – (MBI. NRW v. 01.04.1999, S. 294), geändert gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater vom 10. November 1998 in der Fassung der:

1. Satzungsänderung vom **13.09.1999**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.10.1999 – Vers-35-00-1 (19) - III B 4 (MBI. NRW v. 14.12.1999, 1342) und ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 21.10.1999.
2. Satzungsänderung vom **26.6.2000**; genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.08.2000 – Vers-35-00-1 (19) - III B 4 (MBI. NRW v. 21.9.2000, 982) und ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 11.08.2000.
3. Satzungsänderung vom **28.6.2001**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.07.2001 – Vers. 35-00-1 (19) - III B 4 (MBI. NRW v. 01.10.2001, 1068) und ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 07.08.2001.
4. Satzungsänderung vom **03.07.2003**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.08.2003 – Vers-35-00-1 (19) III C 4 (MBI. NRW v. 20.01.2004, S. 70) und ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 25.11.2003.
5. Satzungsänderung vom **30.11.2004**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2004 – Vers-35-00-1 (19) IV C 4, ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 30.11.2004 und veröffentlicht durch Abdruck in den jeweiligen Kammermitteilungen und seit 01.12.2004 unter <http://www.stbv-nrw.de> (Rechtsgrundlagen-Satzung); die Änderungen zu den §§ 26, 28 Abs. 2 und 34 Abs. 1 treten am 01.01.2005 in Kraft.
6. Satzungsänderung vom **09.08.2007**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2008 – Vers-35-00-1 (19) III B 4, ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 08.01.2008 und veröffentlicht durch Abdruck in den jeweiligen Kammermitteilungen und seit 10.01.2008 unter <http://www.stbv-nrw.de> (Rechtsgrundlagen-Satzung); die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
7. Satzungsänderung vom **20.06.2008**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2008 – Vers. 35-00-1 U 19 10-08 III B 4, ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 13.10.2008 und veröffentlicht durch Abdruck in den jeweiligen Kammermitteilungen sowie seit 10.12.2008 unter <http://www.stbv-nrw.de> (Rechtsgrundlagen-Satzung); die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
8. Satzungsänderung vom **15.06.2009**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2009 – Vers. 35-00-1 U 19 08-09 III B 4, ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 31.08.2009 und veröffentlicht durch Abdruck in den jeweiligen Kammermitteilungen sowie seit

- 21.09.2009 unter <http://www.stbv-nrw.de> (Rechtsgrundlagen-Satzung); die Satzungsänderung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.
9. Satzungsänderung vom **01.07.2010**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.08.2010 – Vers. 35-00-1 U 19 08-09 III B 4, ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 06.09.2010 und veröffentlicht durch Abdruck in den jeweiligen Kammermitteilungen sowie seit 16.09.2010 unter <http://www.stbv-nrw.de> (Rechtsgrundlagen-Satzung); die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
 10. Satzungsänderung vom **07.07.2011**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.08.2011 - Vers. 35-00-1 III B 4, ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 05.09.2011 und veröffentlicht durch Abdruck in den jeweiligen Kammermitteilungen sowie seit 08.09.2011 unter <http://www.stbv-nrw.de> (Rechtsgrundlagen-Satzung); § 5 Abs. 1 S. 7 tritt zum 01.01.2015 in Kraft, alle übrigen Regelungen treten zum 01.10.2011 in Kraft.
 11. Satzungsänderung vom **05.07.2012**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.09.2012 - Vers. 35-00-1 (19) III B 4, ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 24.09.2012 und veröffentlicht durch Abdruck in den jeweiligen Kammermitteilungen sowie seit 25.09.2012 unter <http://www.stbv-nrw.de> (Rechtsgrundlagen-Satzung); § 32 Abs. 1 Satz 2 tritt zum 01.10.2012 in Kraft, alle übrigen Änderungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.
 12. Satzungsänderung vom **03.07.2013**, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.07.2013 - Vers. 35-00-1U19-07-13 III B 4, ausgefertigt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie durch den Präsidenten des Versorgungswerkes am 31.07.2013 und veröffentlicht durch Abdruck in den jeweiligen Kammermitteilungen sowie seit 23.08.2013 unter <http://www.stbv-nrw.de> (Rechtsgrundlagen-Satzung); die Satzungsänderung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Inhalt

I. Organisation

- § 1 Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben
- § 2 Organe
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Präsident
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Geschäftsführer

II. Mitgliedschaft

- § 9 Pflichtmitgliedschaft
- § 10 Befreiung von der Beitragspflicht
- § 11 Aufhebung der Befreiung
- § 12 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft
- § 13 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

III. Leistungen

- § 14 Leistungsarten
- § 15 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
- § 16 Altersrente
- § 17 Berufsunfähigkeitsrente
- § 18 Höhe der Altersrente und der Berufsunfähigkeitsrente
- § 19 Kinderbetreuungszeiten
- § 20 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 21 Hinterbliebenenrente
- § 22 Witwen- und Witwerrente
- § 23 Waisenrente
- § 24 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente
- § 25 Versorgungsausgleich
- § 26 Sterbegeld
- § 27 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 28 Kapitalabfindung
- § 29 Leistungsausschluss

IV. Beiträge

- § 30 Beiträge
- § 31 Besondere Beiträge
- § 32 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 33 Beitragsverfahren
- § 34 Erstattung und Übertragung der Beiträge

V. Nachversicherung

- § 35 Nachversicherung

VI. Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 36 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage
- § 37 Rechnungslegung, Leistungsverbesserung

VII. Verfahren

- § 38 Rechtsweg
- § 39 Widerspruchsausschüsse
- § 40 Informationspflicht des Versorgungswerkes
- § 41 Bekanntmachungen
- § 42 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 43 Geschäftsjahr
- § 44 Erfüllungsort, Gerichtsstand

VIII. Übergangsbestimmungen

- § 45 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht
- § 46 Freiwilliger Beginn
- § 47 Verlängerung der Frist für die Nachversicherung

IX. Schlussbestimmungen

- § 48 Beginn der Beitragspflicht
- § 49 Inkrafttreten

I. Organisation

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

- (1) Das Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) vom 10.11.1998 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.
- (2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerkes Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des StBVG NW und dieser Satzung zu gewährleisten.

§ 2

Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Präsident,
4. der Geschäftsführer.

§ 3

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden im Wege der Briefwahl gewählt. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Wahl auch im elektronischen Online-Verfahren durchgeführt werden. Die Zahl der Mitglieder beträgt 9 je Bezirk der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln, und Westfalen-Lippe und bis zu 9 Ersatzmitglieder je Kammerbezirk in Nordrhein-Westfalen sowie 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, die zu Beginn des Wahljahres Mitglied des Versorgungswerks sind.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist,
 1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf ergangen ist (§§ 89, 134 StBerG),
4. gegen den ein Bescheid auf Rücknahme der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ergangen ist,
5. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153 a StPO eingestellt worden ist.

- (5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben verschiedenen Steuerberaterkammern anzugehören.
- (6) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.
- (7) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie regelt auch die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen der Organe und Gremien des Versorgungswerkes.
- (8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das StBVG NW oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung und

Kostenerstattung werden von der Vertreterversammlung geregelt.

- (10) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

§ 4

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über
1. Erlass und Änderung der Satzung einschließlich einer Wahlordnung und der Genehmigung von Überleitungsabkommen;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 4. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung des Überschusses, die Deckung eines Bilanzverlustes und die Festsetzung des Freibetrages im Sinne von § 23 Abs. 5;
 5. Bestellung des Abschlussprüfers, der Steuerberater und zugleich Wirtschaftsprüfer sein muss (§37 Abs. 5).
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Abs. 1 Nr. 4 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein; sie scheiden mit Annahme der Wahl aus der Vertreterversammlung aus. Drei Vorstandsmitglieder müssen dem Versorgungswerk angehören. Gleichzeitig muss zum Zeitpunkt der Wahl von diesen ein Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf, ein Mitglied der Steuerberaterkammer Köln und ein Mitglied der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe angehören. Die beiden weiteren Mitglieder unterliegen keinen einschränkenden Voraussetzungen und sind frei wählbar. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärung bei der Wahl schriftlich vorliegt. [Ab 01.01.2015: Die Wahlen zum Vorstand finden jeweils im zweiten Jahr der

Wahlperiode der Vertreterversammlung statt.] Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 6

Präsident

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten; beide müssen dem Versorgungswerk angehören. Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich von § 7 Abs. 2 StBVG NW, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit des Geschäftsführers gehören. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht und den von einem Steuerberater, der zugleich Wirtschaftsprüfer ist, geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und Prüfungsbericht der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 8 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Er wird auf Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Pflichtmitgliedschaft

(1) Mitglied des Versorgungswerks ist:

1. wer am 08.12.1998 Mitglied einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen war und zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder
2. wer vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 2 nach dem 08.12.1998 Mitglied einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen oder nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaates Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen wird oder
3. wer am 08.12.1998 Mitglied einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen war, zu diesem Zeitpunkt das 40. aber nicht das 60. Lebensjahr vollendet hatte und seinen Beitritt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung erklärt.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist,

1. wer die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 nach Vollendung des 67. Lebensjahres erfüllt oder
2. wer eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in dieser oder einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zu dieser Befreiung geführt hat, noch besteht.

(3) Wer nach dem 08.12.1998 wegen Vollendung des 40. Lebensjahres bei seiner Erstbestellung als Steuerberater nicht Mitglied werden konnte, kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten der 6. Satzungsänderung zu stellen.

§ 10 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht in dem Versorgungswerk vollständig oder teilweise befreit, wer aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses besoldet wird und Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

(2) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Berufstandes ist und seine Mitgliedschaft aufrecht erhält.

(3) Wer aufgrund seiner angestellten oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) entrichtet, kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

(4) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht vollständig befreit, bei wem die Voraussetzungen für einen Rentenbezug nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 vorliegen.

(5) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

(6) Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach einem Ruhen wieder aufleben, werden wie Mitglieder behandelt, deren Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt erstmalig beginnt, mit allen sich daraus nach dieser Satzung ergebenden Folgen.

§ 11 Aufhebung der Befreiung

Wer von der Beitragspflicht befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung am Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerkes beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Gesundheitszustand des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlass zu Bedenken gibt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Versorgungswerkes weitere Gutachten einholen.

§ 12 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet

1. mit dem Tode des Mitglieds,
2. wenn das Mitglied nicht mehr einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen oder der Steuerberaterkammer Thüringen angehört, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerkes bezieht,
3. sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird (§ 2 Abs. 3 StBVG NW).

(2) Wessen Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Mitgliedsbeiträge rückständig sind. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 34 Abs. 1 rechtskräftig erfolgt ist oder solange eine Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet besteht.

(3) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 kann vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden. Wird eine neue Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Steuerberater

und Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet begründet, endet die Mitgliedschaft nach Abs. 2 mit dem Tag der Begründung der neuen Mitgliedschaft.

(4) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 kann vom Versorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsersten für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gem. Satz 1 gezahlt sind.

§ 13 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

Ein Mitglied, das bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits berufsunfähig (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) ist, ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert.

III. Leistungen

§ 14 Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Sterbegeld,
5. Erstattung oder Übertragung von Beiträgen,
6. Kapitalabfindung.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Maßgeblich für die Gewährung und Berechnung der Leistungen ist die Satzung in der bei Beginn der Leistung geltenden Fassung.

(2) Das Versorgungswerk kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 20 gewähren.

(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keinen Antrag nach § 34 Abs. 1 bis 3 gestellt haben.

(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

- (5) Renten werden für volle Monate zu deren Beginn gezahlt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beginnt die Zahlung mit dem Monat, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt und endet mit dem Monat, in dem der Anspruch entfällt.

§ 15

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

- (1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.
- (3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindert wird.
- (4) Die Obliegenheiten nach den Abs. 2 und 3 bestehen nicht, soweit
1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder des sonstigen Leistungsberechtigten die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff

in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

- (6) Wer einem Verlangen des Versorgungswerkes nach den Abs. 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang.
- (7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Abs. 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.
- (8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.
- (9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 16, 17, 22 und 23 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden.

Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerkes auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 16, 17, 22 und 23 insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Altersrente

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die Regelaltersgrenze wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 ab 01.01.2012 bis 2023

schrittweise nach Maßgabe nachstehender Tabelle von 65 auf 67 angehoben.

Jahrgang	Rentenbeginnalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	65	0
1947	65	2
1948	65	4
1949	65	6
1950	65	8
1951	65	10
1952	66	0
1953	66	2
1954	66	4
1955	66	6
1956	66	8
1957	66	10
1958	67	0

(2) Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensalters als nach Abs. 1, jedoch maximal um 60 Monate, ausgehend von der Regelaltersgrenze nach Abs. 1, vorgezogen gewährt. In diesem Fall erfolgt der Ausgleich für die frühere Inanspruchnahme und längere Laufzeit der Altersrente, in dem die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 berechnete Anwartschaft auf Altersrente um pauschalierte versicherungsmathematische Abschläge zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer vermindert wird. Diese betragen für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird,

für die ersten 12 Monate jeweils	0,52 %
für die zweiten 12 Monate jeweils	0,47 %
für die dritten 12 Monate jeweils	0,43 %
für die vierten 12 Monate jeweils	0,40 %
für die fünften 12 Monate jeweils	0,37 %

des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs.

Für Mitgliedschaftsverhältnisse, die nach dem 31.12.2011 beginnen, gilt abweichend von Satz 1, dass die vorgezogene Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, es findet eine Überleitung von Beiträgen gem. § 34 oder eine Nachversicherung im Sinne von § 35 mit Wirkung für Zeiten vor dem 31.12.2011 statt.

(3) Auf Antrag kann der Beginn der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben werden, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Mitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Die ggf. gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus folgender Tabelle:

Alter*, in dem die Zahlung entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde	für je 1000,-- € geleisteten Beitrag bzw. nicht in Anspruch genommene Rente entsteht ein Anspruch auf zusätzliche Rente in Höhe von je
65	4,63 €
66	4,72 €
67	4,81 €
68	4,90 €
69	5,00 €
70	5,11 €

* Kalenderjahr ./ Geburtsjahr

(4) Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate für die nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 sowie für die nach § 46 zugehenden Mitglieder.

(5) Sind nach schriftlicher Erklärung des Mitgliedes bei Beginn der Altersrente keine sonstigen rentenbezugsberechtigten Personen vorhanden und bezog oder bezieht das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert zu der festgesetzten Altersrente, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag beim Versorgungswerk eingeht. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dauernd ausgeschlossen.

(6) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt, frühestens mit dem Monat der Antragstellung, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

§ 17 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körper-

lichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und

2. deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt und die Bestellung zurückgibt,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

- (2) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit, mindestens für die Dauer von 6 Monaten, zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und

2. deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt und die Bestellung zurückgibt,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

- (3) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 46 erworben haben, müssen abweichend von den Abs. 1 oder 2 für mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

- (4) Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, der der Einstellung der beruflichen Tätigkeit folgt, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung. Als Einstellung der beruflichen Tätigkeit gilt grundsätzlich die Rückgabe der Bestellung zum Steuerberater. Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach den Abs. 1 oder 2 zwischenzeitlich entfallen sind oder Rente nach § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt wird.

- (5) Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Mitglied und Versorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Das Versorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung wird der Präsident der Steuerberaterkammer, der das Mitglied angehört, gebeten, einen Obergutachter zu benennen, dessen Gutachten für beide Teile bindend ist. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.

- (6) Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versor-

gungswerk.

- (7) Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

- (8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind, oder
2. im Fall des Abs. 2 mit Zeitablauf, oder
3. mit dem Tode des Leistungsberechtigten.

Im Falle der Nr. 1 und Nr. 2 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Monats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk fortbesteht.

- (9) Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt.

- (10) Wenn das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

§ 18

Höhe der Altersrente und der Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Der Jahresbetrag der Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Altersrente ist die Summe aus

1. dem Produkt des Rentensteigerungsbetrages mit

- a) der Summe der von Beginn der Mitgliedschaft bis zum 31.12.2007 aus Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gemäß Abs. 4 multipliziert mit dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator gemäß Abs. 2 Tabelle 1 und

- b) getrennt nach Pflicht- und Zusatzbeitragszahlungen der Summe der vom 01.01.2008 bis zum Stichtag der Rentenberechnung aus Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gem. Abs. 4, multipliziert mit dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator gemäß Abs. 2 Tabelle 2 (beitragsgerechte Anwartschaft auf Altersrente),

2. dem Produkt des Rentensteigerungsbetrages, dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator gemäß Abs. 2 Tabelle 2, dem persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten gem. Ab-

satz 5 und der Monate ab dem Stichtag der Rentenberechnung bis zur Vollendung der jeweiligen Regelaltersgrenze nach § 16 Abs. 1 (Zurechnung) sowie

3. dem Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator gemäß Abs. 2 Tabelle 2, dem persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten gem. Absatz 5 und den Monaten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist (Zuteilung) und
4. der Rentenanwartschaft aus einer Nachversicherung gem. § 35 Abs. 4.

Von der beitragsberechtigten Anwartschaft auf Altersrente nach Nr. 1 sind die gegebenenfalls im Versorgungsausgleichsverfahren nach § 25 in der ab 01.09.2009 gültigen Fassung durch interne Teilung gekürzten Beitragsquotienten abzuziehen.

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum vollendeten Lebensalter gemäß nachstehender Tabelle 85 vom Hundert der Anwartschaft auf Altersrente. Bei Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten Lebensalter gemäß nachstehender Tabelle erhöht sich dieser Prozentsatz um 0,25 Prozentpunkte für jeden Monat zwischen dem vollendeten Lebensalter gemäß nachstehender Tabelle und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit.

Jahrgang	Lebensalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	60	0
1947	60	2
1948	60	4
1949	60	6
1950	60	8
1951	60	10
1952	61	0
1953	61	2
1954	61	4
1955	61	6
1956	61	8
1957	61	10
ab 1958	62	0

(2)Der eintrittsalterabhängige Multiplikator ergibt sich bis zum 31.12.2007 gemäß nachfolgender

Tabelle 1:

Eintrittsalter*	Multiplikator
25 und jünger	1,881
26	1,834
27	1,788
28	1,744
29	1,701
30	1,660
31	1,620
32	1,581
33	1,543
34	1,507
35	1,472
36	1,438
37	1,405
38	1,373
39	1,342
40	1,311
41	1,281
42	1,252
43	1,223
44	1,196
45	1,169
46	1,143
47	1,118
48	1,094
49	1,070
50	1,046
51	1,024
52	1,001
53 und älter	1,000

* Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft ./.. Geburtsjahr

und ab dem 01.01.2008 aus nachstehender Tabelle 2:

Eintrittsalter*	Multiplikator
25 und jünger	1,841
26	1,795
27	1,750
28	1,707
29	1,666
30	1,625
31	1,586
32	1,548
33	1,511
34	1,476
35	1,442
36	1,409
37	1,376
38	1,345
39	1,314
40	1,284
41	1,255
42	1,227
43	1,199
44	1,172
45	1,146
46	1,121
47	1,097

48	1,073
49	1,050
50	1,027
51	1,005
52	0,984
53	0,962
54	0,942
55	0,922
56	0,901
57	0,881
58	0,863
59	0,846
60	0,832
61	0,819
62	0,809
63	0,800
64	0,792
65	0,784
66	0,778
67	0,773

* Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft ./.. Geburtsjahr

- (3) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1999 und 2000 beträgt jeweils € 62,38. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12. 2000 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.
- (4) Die Summen der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gemäß Absatz 1 Nr. 1 a) und b) ergeben sich, indem für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 30 Abs. 1, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten geteilt durch die Anzahl der Monate der Mitgliedschaft ergibt den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Ein durchgeführtes Versorgungsausgleichsverfahren nach § 25 in der ab 01.09.2009 gültigen Fassung bleibt für die Ermittlung des persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten nach Abs. 5 unbeachtet.
- (5) Der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient gem. Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt ermittelt: Die Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen Beitragsquotienten wird um die Beitragsquotienten vermindert, die

- a) nach § 19 Abs. 2 auf die Zeiten der Kinderbetreuung außer Betracht bleibenden Kalendermonate entfallen; die Summe der Monate, in der eine Mitgliedschaft bestand, wird ebenfalls um die nach § 19 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Kalendermonate vermindert,
- b) nach § 32 Abs. 1 auf der Zahlung zusätzlicher, über den Regelpflichtbeitrag nach § 30 Abs. 1 hinausgehender Beiträge beruhen.

Ferner werden die Monate, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist, abgezogen. Die verminderte Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten wird durch die verbliebene Anzahl der Monate geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.

- (6) Bei Personen, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, ergibt sich die Anwartschaft auf Altersrente vorbehaltlich von Abs. 7 aufgrund der Beitragsquotienten gem. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 (Anwartschaft auf Altersrente ohne Zurechnung).
- (7) Ist ein ausgeschiedenes Mitglied mit Anwartschaft, das noch nicht in die Rente eingewiesen ist, bei Eintritt des Leistungsfalls (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. VO (EWG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung), wird statt der Anwartschaft auf Altersrente ohne Zurechnung gem. Abs. 6 Rente eine höhere Rente gewährt, die sich anteilig aus einer theoretischen Rente ergibt. Voraussetzung ist, dass auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen im Sinne dieses Absatzes berechnen.

Der Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk zur gesamten, bis zum Leistungsfall zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) 1408/71 bzw. 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung). Im Fall einer durchgeführten Nachversicherung erhöht sich zur Berechnung der theoretischen Rente die Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk um die Anzahl der Monate der Nachversicherung, die vor dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk liegen.

Die Berechnung der theoretischen Rente erfolgt in der Weise, dass die Anwartschaft auf Altersrente

ohne Zurechnung gem. Abs. 6 dadurch ergänzt wird, dass sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft als auch Zeiten vom Ausscheiden aus dem Versorgungswerk bis zur Vollendung der jeweiligen Regelaltersgrenze nach § 16 Abs. 1 mit den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten gem. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 belegt werden, wobei der Multiplikator dem monatsgenauen Mittel der Multiplikatoren entspricht, die während der Zeit der Mitgliedschaft vor dem 31.12.2007 (Tabelle 1) und ab dem 01.01.2008 (Tabelle 2) Anwendung gefunden haben.

(8) Hat ein Mitglied nach der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk seine Mitgliedschaft gem. § 12 Abs. 2 weitergeführt, so werden seine während dieser fortgesetzten Mitgliedschaft geleisteten Beiträge separat verrentet, sofern auch die anderen beteiligten Versorgungsträger Rentenanwartschaften im Sinne des Abs. 7 berechnen. Die Berechnung der theoretischen Rente erfolgt ohne Einbeziehung dieser fortgesetzt geleisteten Beiträge und der entsprechenden Zeiten nach den Bestimmungen des Abs. 7.

Für die Zeiten der fortgesetzten Mitgliedschaft wird aufgrund der in dieser Zeit geleisteten Beiträge eine zusätzliche Anwartschaft auf Altersrente nach den Bestimmungen des Abs. 1 ermittelt. Diese zusätzliche Anwartschaft wird im Versorgungsfall neben der anteiligen theoretischen Rente geleistet.

(9) Besitzt ein Mitglied des Versorgungswerkes auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. VO 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung) Anwartschaften für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird statt der satzungsgemäßen Rente eine theoretische Rente anteilig gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen im Sinne dieses Absatzes berechnen.

Die theoretische Rente setzt sich zusammen aus der satzungsgemäßen Rente zuzüglich der mit den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten gem. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 belegten Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft, wobei der Multiplikator dem monatsgenauen Mittel der Multiplikatoren entspricht, die während der Zeit der Mitgliedschaft vor dem 31.12.2007 (Tabelle 1) und ab dem 01.01.2008 (Tabelle 2) Anwendung gefunden haben. Der Anteil der theoretischen Rente ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk zur gesamten zurückgelegten Versicherungszeit, wobei sich im Fall einer durchgeführten Nachversicherung die Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk um die Anzahl der Monate der Nachversicherung, die vor dem

Beginn der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk liegen, erhöht.

§ 19 Kinderbetreuungszeiten

- (1) Kinderbetreuungszeiten werden berücksichtigt, wenn das Mitglied die Geburt seines Kindes anzeigt, diese durch Vorlage der Geburtsurkunde nachweist und es die Betreuung des Kindes übernimmt.
- (2) Als Kinderbetreuungszeiten gelten:
 - a) Zeiten, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG) besteht, bestanden hat oder bestanden hätte, wenn die Betreffende unselbstständig tätig gewesen wäre;
 - b) Zeiten, in denen das Mitglied bis längstens zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Tage der Geburt seines Kindes die Übernahme der Betreuung dieses Kindes geltend macht.
- (3) Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder des Versorgungswerkes, so kann die Kinderbetreuungszeit von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.

§ 20 Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom

Versorgungswerk veranlassen Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

- (3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen voraus zu schätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 21 Hinterbliebenenrente

- (1) Hinterbliebenenrenten sind
1. Witwenrente und Witwerrente,
 2. Rente für überlebende Partnerinnen und überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG,
 3. Vollwaisenrente,
 4. Halbwaisenrente.
- (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für einen Monat, im Falle des § 46 Abs. 1 mindestens für 36 Monate Beiträge geleistet hatte.

§ 22 Witwen- und Witwerrente

- (1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.
- (2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, so aus der Ehe mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind hervorgegangen ist.
- (3) Für den Anspruch auf Witwen- und Witwerrente gelten als Witwe und Witwer auch eine überlebende Partnerin oder ein überlebender Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine

eingetragene Lebenspartnerschaft und als Heirat oder Wiederheirat auch die (Neu-) Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 LPartG.

§ 23 Waisenrente

- (1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange dieser Zustand andauert. Gleiches gilt bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder bei Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.
- (2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Dienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von Abs. 1 Satz 3 ist kein gleichstehender Dienst im Sinne von Satz 1.
- (3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächst höhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.
- (4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:
1. eheliche Kinder,

2. die von einem Mitglied geborenen Kinder
 3. die von einem Mitglied als Kind angenommenen Kinder, sofern die Annahme vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
 4. Kinder eines männlichen Mitgliedes in den nicht von Nr.1 erfassten Fällen, sofern dessen Unterhaltspflicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- (5) Die Waisenrente entfällt, soweit das Kind aus einem Ausbildungsverhältnis einen monatlichen Bruttobetrag erhält, der über einen von der Vertreterversammlung festgesetzten Freibetrag hinausgeht.

§ 24

Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.
- (3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 vom Hundert, bei Vollweisen 20 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied für tot erklärt wird.
- (5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf 100 vom Hundert der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen; hiervon können nach § 22 Abs. 1 nicht mehr als 60 vom Hundert beansprucht werden. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 25

Versorgungsausgleich

(gültig für Versorgungsausgleichsverfahren bis 31.08.2009)

- (1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes sind oder waren, findet Realteilung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Rege-

lung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21.2.1983 (BGBl. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehepartners für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein Anrecht begründet oder verstärkt wird.

- (2) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt.
- (3) Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.
- (4) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleiches gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen.
- (5) Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.

§ 25

Versorgungsausgleich (gültig ab 01.09.2009)

- (1) Ist ein Mitglied oder ein anwartschaftsberechtigtes ausgeschiedenes Mitglied an einem Versorgungsausgleichsverfahren beteiligt, findet im Versorgungswerk eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt. Ist nur ein Ehepartner Mitglied des Versorgungswerkes, wird der andere Ehepartner allein durch die interne Teilung und Anwartschaftsberechtigung nicht Mitglied des Versorgungswerkes. Er ist insbesondere nicht zur Leistung von Beiträgen berechtigt.
- (2) Nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts hat das Versorgungswerk nach dem Versorgungsausgleichsgesetz die Teilung zu vollziehen. Hierfür werden die auf die Ehezeit entfallenden aus Beitragszahlungen erworbenen Beitragsquotienten des Mitgliedes multipliziert mit den jeweiligen eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) und b). Die Hälfte der sich hieraus ergebenden auf die Ehezeit entfallenden und mit den eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren berechneten Beitragsquotienten werden dem ausgleichsverpflichteten Ehepartner (Mitglied) gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehepartner zugeteilt. Nach vollzogener Teilung werden die dem ausgleichsberechtigten Ehepartner zugeteilten und mit den eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren berechneten Beitragsquotienten mit dem jeweils gültigen Rentensteigerungsbetrag (§ 18 Abs. 3) multipliziert.

Sind beide Eheleute Mitglieder oder anwartschaftsberechtigte ausgeschiedene Mitglieder des Versorgungswerkes und sind derer beider Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt und die gegenseitigen Anrechte erlöschen.

- (3) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehepartners, das kein Mitglied des Versorgungswerkes ist, auf die Altersrente nach § 16 Abs. 1 und 2 beschränkt. Der Anspruch erhöht sich hierfür gemäß nachstehender Tabelle.

Alter des ausgleichsberechtigten Ehepartners zum Ende der Ehezeit	Zuschlag in %
bis 40	18,00 %
41-50	15,00 %
51-60	12,00 %
61-70	8,00 %
ab 71	0,00 %

- (4) Nach Auskunftsverlangen des Familiengerichts darf bis zum Vollzug der Teilung keine Überleitung durchgeführt werden.
- (5) Erfolgte der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 25 in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung.
- (6) Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs gelten als Ehepartner auch eine Partnerin oder ein Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und als Ehezeit auch die Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 LPartG.

§ 26 Sterbegeld

Beim Tode eines Mitgliedes werden die Kosten der Bestattung bis zur Höhe einer Monatsrate des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente übernommen, auf die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat (Sterbegeld). Das Sterbegeld wird an diejenige Person gezahlt, die die Bestattung besorgt hat. § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 27 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) entsprechend.

§ 28 Kapitalabfindung

- (1) Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterblie-

benenrente (§ 22) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente
2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsdreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

- (2) Renten, die 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV unterschreiten, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 29 Leistungsausschluss

- (1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

IV. Beiträge

§ 30 Beiträge

- (1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutschen Rentenversicherung) nach § 158 SGB VI und ist ein bestimmter Teil der für den Sitz des Versorgungswerkes maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI (Beitragssatz).
- (2) Für Mitglieder, bei denen die Summe der Einkünfte aus steuerberatender oder hiermit vereinbarter Tätigkeit nach §§ 15, 18 und § 19 EStG die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 159 SGB VI nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des persönlichen

Pflichtbeitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe dieser Einkünfte, wobei die Einkünfte aus § 19 EStG vorrangig vor den Einkünften aus §§ 15 und 18 EStG zur Beitragspflicht herangezogen werden. Nicht zu den Einkünften nach Satz 1 gehören Einkünfte nach § 18 Abs. 3 EStG. Für Mitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen findet auf Antrag § 228 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI entsprechende Anwendung.

- (3) Unabhängig von Abs. 2 ist als Beitrag mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die während der Kinderbetreuungszeit i. S. v. § 19 Abs. 2 nicht erwerbstätig sind und keine Einkünfte erzielen, können abweichend von Absatz 3 auf Antrag für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Beitragszahlung vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist innerhalb der Kinderbetreuungszeit zu stellen. Beiträge für Kinderbetreuungszeiten müssen während der Kinderbetreuungszeit geleistet werden.
- (5) Für die Berechnung des Beitrages und den Nachweis des Einkommens gilt:
1. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages nach Absatz 2 ist bei selbstständig Tätigen das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres und bei abhängig Beschäftigten der jeweilige Berichtszeitraum.
 2. Für selbstständig Tätige gilt dies mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung für das Kalenderjahr, in dem das Mitglied erstmals selbstständig tätig wird, so wie für die folgenden zwei Kalenderjahre das Einkommen des ersten Jahres zugrunde gelegt und hiernach der Beitrag vorläufig festgesetzt wird; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das erste Kalenderjahr und die beiden Folgejahre aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das erste Kalenderjahr; der Bescheid ist unverzüglich vorzulegen. Wurde die selbstständige Tätigkeit nur in einem Teil des Jahres ausgeübt, so ist das Arbeitseinkommen aus diesem Zeitabschnitt auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.
 3. Sinkt bei selbstständig Tätigen im Laufe des Kalenderjahres das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.
4. Der Einkommensnachweis wird erbracht:
- a) durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr;
 - b) zusätzlich für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung über das Arbeitsentgelt für den Berichtszeitraum.
- (6) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 158 und 159 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wäre.
- (7) Mitglieder, die Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und dort nicht von der Versicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 1/10 des Regelpflichtbeitrages.
- (8) Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind und noch keine anderweitige Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, kann ein Mitglied auf Antrag beider Ehegatten bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 30 Abs. 1 befreit werden. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind.
- (9) Bezieher von Krankengeld sind beitragspflichtig. § 30 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (10) Mitglieder, die eine selbstständige Tätigkeit als Steuerberater aufnehmen, entrichten auf Antrag bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Steuerberatungsgesetzes aus ihrem Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge nur in halber Höhe des Pflichtbeitrages gemäß den Abs. 1 und 2; der Antrag kann nur gestellt werden innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der selbstständigen Tätigkeit. Wird der Antrag später gestellt, gilt die Beitragsreduzierung erst ab Antragseingang. Diese Fünfjahresfrist wird errechnet ohne die Monate, in denen das Mitglied nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt war. Die Ermäßigung gilt nicht für Mitglieder, die wegen ihrer Mitgliedschaft zum Versorgungswerk von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und Pflichtbeitrag gemäß Abs. 6 entrichten. Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 31 Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Ansprüche gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegekasse) haben, leisten für diese Zeiten Pflichtbeiträge. Sie entsprechen der Höhe und den Beträgen, die vom jeweiligen Träger der sozialen Sicherheit zu tragen sind und gezahlt werden. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Mitglieder, die

1. gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 158 und 159 SGB VI;
2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages,

höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst.

(3) Erhalten Mitglieder von einem Träger der sozialen Sicherheit Leistungen, für deren Bezug keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und zahlt der Träger keinen Beitragszuschuss an das Versorgungswerk, kann das Mitglied für die Dauer des Leistungsbezuges auf Antrag vollständig von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten zu stellen.

§ 32 Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 vom Hundert des Regelpflichtbeitrages (§ 30 Abs. 1) nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur inner-

halb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

§ 33 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Beiträge sind bis zum 28. Kalendertag eines Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft.

(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum Versorgungswerk unabhängig von dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird, mit dem Tag der Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Im Fall der Verzichtserklärung gem. § 45 Abs. 6 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Verzichtserklärung wirksam wird; gleiches gilt für § 11.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens. Im Fall des Ausscheidens durch Tod gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, der dem Sterbemonat vorgeht.

(4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 31 entrichtet werden; § 35 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt. Als Eintritt des Rentenfalles bei einer Berufsunfähigkeitsrente gilt der Zeitpunkt, der als Beginn der medizinischen Beeinträchtigungen iSd. § 17 Abs. 1 und 2, die eine Berufsunfähigkeit begründen vom Gutachter festgestellt wird.

(6) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, ist jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von monatlich 1 v.H. der rückständigen Beiträge zu erheben. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.

- (7) Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beigetrieben sind, werden diese Beiträge nicht für die Ermittlung des aus Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gem. § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 herangezogen.
- (8) Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen. In besonderen Härtefällen können Beitragsrückstände und auf Antrag Säumniszuschläge ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.
- (9) Jede Änderung eines endgültig festgesetzten Beitrages wirkt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ab Änderung der Einkommensverhältnisse, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, ansonsten vom Eingang des Antrages ab für die Zukunft.
- (10) Beiträge sind bargeldlos per Überweisung oder durch Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 34 Übertragung der Beiträge

- (1) Endet die Mitgliedschaft durch Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Bereichs der Steuerberaterkammern im Lande Nordrhein-Westfalen oder der Steuerberaterkammer Thüringen, wird auf Antrag ein nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens errechneter Überleitungsbetrag an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches übertragen (Überleitung). Voraussetzung hierfür ist, dass das Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Überleitungsabkommen mit der dortigen Versorgungseinrichtung abgeschlossen hat.

Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Versorgungswerk. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an das Versorgungswerk bleibt hiervon unberührt.

- (2) Erlischt die Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung der steuerberatenden Berufe und tritt die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ein, wird auf Antrag ein nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens errechneter Überleitungsbetrag an das Versorgungswerk im Rahmen des zwischen den beteiligten Versorgungswerken geschlossenen Überlei-

tungsabkommens übertragen. Als Folge der Überleitung gilt das Mitglied rückwirkend ab Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der anderen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglied im Versorgungswerk.

- (3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied
1. in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder
 2. ein Überleitungsabkommen mit der aufnehmenden Versorgungseinrichtung nicht besteht oder
 3. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung entgegenstehen.

Weitere Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Überleitung bestimmt das Überleitungsabkommen.

- (4) Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen."

V. Nachversicherung

§ 35 Nachversicherung

- (1) Wird Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Versorgungswerk beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden.
- (3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.
- (4) Das Versorgungswerk nimmt ab 01.01.2008 die Nachversicherungsbeiträge inkl. der Dynamisierung nach § 181 Absatz 4 SGB VI als eine Summe ent-

gegen und bemisst sie am Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung im Monat des Zahlungseingangs. Auf den so ermittelten Nachversicherungsquotienten wird der Eintrittsalterabhängige Multiplikator nach § 18 Abs. 2 Tabelle 2 angewendet, wobei sich das Eintrittsalter auf das Jahr des Eingangs der Nachversicherungsbeiträge bezieht. Das Produkt mit dem Rentensteigerungsbetrag ergibt die beitragsgerechte jährliche Rentenanwartschaft aus einer Nachversicherung.

VI. Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 36

Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (2) Das gebundene Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen vom 20.4.1999 sowie der dazu erlassenen Versorgungswerkeverordnung anzulegen.

§ 37

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

- (1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten und der Prüfungsbericht des Steuerberaters, der zugleich Wirtschaftsprüfer ist, sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind der Versicherungsaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- (2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inan-

spruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

- (3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und - soweit diese nicht ausreicht - aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Steuerberater, der zugleich Wirtschaftsprüfer ist, zu prüfen.

VII. Verfahren

§ 38

Rechtsweg

- (1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerkes Widerspruch zu erheben.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 39 Abs. 4 zuständige Widerspruchsausschuss.

§ 39

Widerspruchsausschüsse

- (1) Der Widerspruchsausschuss ist jeweils besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand kann bis zu drei Stellvertreter, die Vertreterversammlung kann bis zu fünf Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand

festgelegten Reihenfolge tätig.

- (3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörigenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.
- (4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.
- (5) Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.
- (6) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.

§ 40

Informationspflicht des Versorgungswerkes

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 41

Bekanntmachungen

Vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) oder dieser Satzung können Bekanntmachungen des Versorgungswerkes durch einfaches Schreiben an die Mitglieder, durch Veröffentlichung im Internet oder durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe und Thüringen erfolgen.

§ 42

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder Versorgungsleistungen erforderlich sind.
- (2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Versorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

§ 43

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Versorgungswerkes der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 45

Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

- (1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen i.S. von § 74 Abs. 2 StBerG, die am 08.12.1998 einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen angehörten und das 40. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 ganz oder teilweise befreit. Satz 1 gilt mit Ausnahme des Verweises auf Abs. 6 für Personen gem. § 9 Nr. 3 entsprechend.
- (2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 1 bzw. des persönlichen Pflichtbeitrages gem. § 30 Abs. 2, sofern dieser nicht niedriger ist als der Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3.
- (3) Eine über den Umfang nach Abs. 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 1 bzw. des persönlichen Pflichtbeitrages gem. § 30 Abs. 2, sofern dieser nicht niedriger ist als der Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3 oder eine volle Befreiung erfolgt, wenn eine anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung herbeigeführt worden ist und der Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachgewiesen wird. Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere
1. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente,

wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 30 Abs.1) bzw. der halbe persönliche Pflichtbeitrag (§ 30 Abs. 2) entrichtet worden wäre, und letzterer nicht niedriger ist als der Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3;

2. die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung, bei freiwilliger Versicherung jedoch nur dann, wenn eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren nachgewiesen wird;
3. eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beitragsaufwand mindestens 5/10, 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 1 bzw. des persönlichen Pflichtbeitrages gem. § 30 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht und letzterer nicht niedriger ist als der Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnt und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Im übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen, abgetreten oder verpfändet sein und darf höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen worden sein und muss frei von Rechten Dritter unterhalten werden.
4. die Befreiungstatbestände gemäß § 10 Abs. 1 bis 2 sowie § 30 Abs. 8.

Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gem. § 45 Abs. 2 und 3 festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan nach § 30. Auf Antrag ist eine Wiederfestsetzung zu dem ursprünglich festgesetzten Beitrag gem. § 45 Abs. 2 und Abs. 3 möglich.

- (4) Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.
- (5) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.
- (6) Wer gemäß Abs. 4 von der Mitgliedschaft ganz befreit ist, kann vor Vollendung des 40. Lebensjahres

durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur statt gegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt.

- (7) Wer mindestens seit dem 08.12.1998 für jeden Kalendermonat Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat und nach diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt, wird auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Erlangung der Mitgliedschaft, frühestens mit Inkrafttreten der Satzung.
- (8) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen im Sinne von § 74 Abs. 2 StBerG, die in der Zeit vom 09.12.1998 bis zum Inkrafttreten der Satzung Mitglieder einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen geworden sind und zum Zeitpunkt ihrer Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder des Erwerbs der Mitgliedschaft das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 ganz oder teilweise befreit.

§ 46 Freiwilliger Beitritt

- (1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen im Sinne von § 74 Abs. 2 StBerG, die am 08.12.1998 einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen angehörten und zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr, nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hatten, können die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erwerben. Die Leistungsansprüche richten sich nach den §§14 ff. Der Beitrag beträgt mindestens 3/10 des Regelpflichtbeitrages (§ 30 Abs. 1).
- (2) Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.

§ 47 Verlängerung der Frist für die Nachversicherung

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen im Sinne von § 74 Abs. 2 StBerG, die am 08.12.1998 einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen angehörten (§ 45 Abs. 1) oder in der Zeit vom 09.12.1998 bis zum Inkrafttreten Mitglieder geworden sind (§ 45 Abs. 8), können abweichend von der Frist nach § 35 Abs. 3 den Antrag auf Nachversicherung bis

zum 31. Dezember 1999 stellen. Die Frist nach § 186 Abs. 3 SGB IV bleibt unberührt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 48 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt am 01. Juli 1999. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 1999 anteilig als Versicherungsjahr nach § 18 Abs. 3 vorletzter Satz.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. April 1999 in Kraft.

Genehmigungs- und Ausfertigungsvermerk zur 12. Satzungsänderung:

**Die 12. Satzungsänderung tritt zum 01.10.2013
in Kraft.**

Genehmigt,
Düsseldorf, den 15.07.2013

gez. Dr. Heinz S i e g e l
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorstehende 12. Satzungsänderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit ausgefertigt und anschließend veröffentlicht.

Ausgefertigt,
Düsseldorf, den 31.07.2013

gez. Bernd W. H o l l e r
Vorsitzender der Vertreterversammlung

gez. Dietmar L ü c k i n g
Präsident